



Datum:	01.10.2021
Zahl:	004-1/GR/4/2021

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

am

Donnerstag, 30.09.2021.

Ort: **Kulturheim** Bad St. Leonhard im Lavanttal

Beginn: **19,00** Uhr

Ende: **20,45** Uhr

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO waren zur Sitzung auf Ladung erschienen:

I. MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

Der Vorsitzende:	Bgm. Dieter	Dohr
Die Stadträte:	Gerhard Johannes Alexander	Penz Weber Pichler
Die Gemeinderatsmitglieder:	Thomas Mag.jur. Julia Tobias Mag. Michael Gerhard Michaela Fritz Mag. Nicole Eduard Franz Sonja Josef Tanja Franz	Probst Wilttsche Kopp BSc Weitlaner Karner Kois Fröhlich Strodl Mitterbacher Berger Melcher Rampitsch Riegler Schatz
Die Ersatzmitglieder:	Julia Angelika Edith Hemma Ferdinand	Joham Kienberger Starzacher Schultermandl Riedl

Abwesend bei rechtzeitiger Mitteilung der Verhinderung:

Vzbgm. Heinz	Joham
Vzbgm. Gunter	Kienberger
Laurentiu Denis	Stocker
Manuel	Schultermandl
Martin	Probst

Auskunftsperson zu TOP 8: Stephan Stückler, MSc

Amtsleiter: Günther Trippolt
Schriftführerin: Gabriele Moitzi

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.
3. Raiffeisen-Lagerhaus Lavanttal reg.Gen.m.b.H.; Stadtwappenverleihung.
4. Europäische Union, Europagemeinderat; Ernennung.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 5 - 7

GR. Thomas Probst:

5. Flächenwidmungsplan Änderungen; Beschlussfassung:
 - a) 1a/2021 – Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 12, KG. Kliening, von derzeit „Grünland - Schiabfahrt, Schipiste“ in „Bauland – Reines Kurggebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 2.364 m².
 - b) 1b/2021 – Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 12, KG. Kliening, von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Reines Kurggebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 698 m².
 - c) 1c/2021 – Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 12 und 13, alle KG. Kliening von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 253 m².
 - d) 1d/2021 – Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 12, KG. Kliening, von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ im Gesamtausmaß von ca. 27 m².
6. Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 21.12.2020, GZ: 8217/20; Herstellung der Grundbuchsordnung.
7. Abwasserverband Oberes Lavanttal, Grundstück Nr. 749/2; Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von öffentlichem Gut.

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 8

GR. Tobias Kopp BSc:

8. Klima- und Energiemodellregionen (KEM) – Absichtserklärung - Antragstellung.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 9 - 14

GR. Mag.jur. Julia Wiltsche:

9. Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan; Kommunales Tiefbauprogramm 2019-2020; Änderung.
10. Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan; Infrastrukturmaßnahmen – Gewerbeansiedlung Wiesenau; Änderung.
11. Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan; Katastrophenschäden 2020; Erlassung.
12. Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan; BG. Bad St. Leonhard – Kalchberg; Erlassung.
13. Bedarfszuweisungsmittel; Zweckwidmungsänderungen:
 - a) Rathaus Grundkauf,
 - b) BG. Kliening-Sonnseite,
 - c) FF-Bad St. Leonhard i. Lav., Vorausrüstfahrzeug.
14. Kommunaler Wirtschaftshof; Festlegung der Tarifordnung ab 10/2021.

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 15

GR. Franz Schatz:

15. BG. Bad St. Leonhard – Kalchberg; Fördervertrag - Annahme.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 16 - 17

GR. Mag. Nicole Strodl:

16. Kindertagesstätte (KITA), Ergänzung zur Vereinbarung Miete/Betriebskosten;
Genehmigung.

17. Auflassung der Volksschule Schiefing; Beschlussfassung einer Stellungnahme.

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT:

18. Personalangelegenheiten.

Punkt 1

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr, eröffnet die GR-Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Stadt- u. Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.

Von der **DOHR-GR-Fraktion** wird **GR. Mag.jur. Julia Wiltsche** und von der **SPÖ-GR-Fraktion** wird **GR. Sonja Melcher** zu Protokollprüfern der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert bzw. gewählt.

StR. Gerhard Penz verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Punkt 3

Raiffeisen-Lagerhaus Lavanttal reg.Gen.m.b.H.; Stadtwappenverleihung.

Die Filiale des Raiffeisen Lagerhauses in Bad St. Leonhard i. Lav. feiert dieses Jahr das 100-jährige Bestandsjubiläum. Diese Filiale ist die Älteste im gesamten Lavanttal. In Bad St. Leonhard i. Lav. sind aktuell 11 MitarbeiterInnen beschäftigt. Der überwiegende Teil der Beschäftigten kommt aus der Gemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal.

In Würdigung des Unternehmens und des 100-jährigen Firmenbestandes könnte diesem die Führung des Gemeindewappens zuerkannt werden. Der Gemeinderat kann natürlichen Personen, eingetragenen Personengesellschaften und juristischen Personen das Recht verleihen, das Gemeindewappen zu führen. Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens, darf nur jemanden, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, erteilt werden.

Für das Unternehmen Raiffeisen-Lagerhaus Lavanttal, Filiale Bad St. Leonhard im Lavanttal, treffen diese Kriterien zu.

Es ist auch festzulegen, in welcher Art (Urkunde, Holz, Plexiglas) die Urkunde erstellt werden soll.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, der Gemeinderat möge der Firma Raiffeisen Lagerhaus Lavanttal reg.Gen.m.b.H., Filiale Bad St. Leonhard i. Lav. die Wappenführungsbechtigung aussprechen.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

StR. Gerhard Penz betritt wieder den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr, verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

GR. Mag. Michael Weitlaner übernimmt zu dem Tagesordnungspunkt 4 den Vorsitz.

Punkt 4**Europäische Union, Europagemeinderat; Ernennung.**

Mit Schreiben von „Unser Europa, unsere Gemeinde“ und auch durch die Informationen von Dr. Christian Gsodam wurde auf die Aktion „Europa fängt in der Gemeinde an“ aufmerksam gemacht. Gleichzeitig werden die Gemeinden aufgerufen, Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte zu nominieren.

Dem Schreiben liegt ein Anmeldeformular bei, in welchem die/der nominierte Gemeinderätin/Gemeinderat bekannt gegeben werden soll.

Die zentrale Aufgabe dieser Person soll darin liegen, als Kontaktperson und „Drehscheibe“ für europäische Themen in der Gemeinde zu fungieren.

Auch die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal kann eine/n Mandatar/in dazu ernennen.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, mit 4:1 (StR. Gerhard Penz stimmt dagegen), dass Bürgermeister Dieter Dohr als Europagemeinderat nominiert werden soll und ersucht den Gemeinderat um gleich lautende Erledigung.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Mag. Michael Weitlaner, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Mehrheitsbeschluss 16 : 6 (Gegenstimmen: StR. Gerhard Penz, GR. Josef Rampitsch, GR. Tanja Riegler, GR. Franz Schatz, GR-Ersatzmitglied Hemma Schultermandl, GR-Ersatzmitglied Ferdinand Riedl).

Nach der Abstimmung betritt Bürgermeister Dieter Dohr den Sitzungssaal und übernimmt wieder den Vorsitz.

Berichterstatte r zu den Tagesordnungspunkten 5 - 7
GR. Thomas Probst

Punkt 5

Flächenwidmungsplan Änderungen; Beschlussfassung:

Gemäß dem Widmungswerber ist es geplant die Moselebauerhütte in Richtung Nordosten mit einem Restaurant und Hoteltrakt zu vergrößern. Diese Vergrößerung schließt direkt an das bereits vorhandene Gebäude an und wird daher als Erweiterung der Moselebauerhütte gesehen. Leicht unterhalb dieses Bauvorhabens sind ein Pool und eine Liegewiese geplant. Diese dienen dem Erholungs- und Erlebniszweck neben Wandern und Skifahren für die beherbergten Gäste im neu entstehenden Hoteltrakt. Oberhalb des Gebäudes wird angedacht, die umgewidmete Fläche für einen "Yoga-Pfad" oder eine kleine Aussichts-Terrasse zu nützen.

Es wurden bereits in der Gemeinderatssitzung Ende Feber 2021 Umwidmungspunkte beschlossen. Da es aber nach konkreter Planung zu Änderungen kommt, wurden die Größe der Widmungsfläche sowie die Widmungskategorie nochmals geändert.

Diese Änderung betrifft folgende vier Widmungspunkte:

- a) 1a/2021 – Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 12, KG. Kliening, von derzeit „Grünland - Schiabfahrt, Schipiste“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 2.364 m².
- b) 1b/2021 – Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 12, KG. Kliening, von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 698 m².
- c) 1c/2021 – Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 12 und 13, alle KG. Kliening, von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 253 m².
- d) 1d/2021 – Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 12, KG. Kliening, von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ im Gesamtausmaß von ca. 27 m².

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1a/2021, 1b/2021, 1c/2021 und 1d/2021 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.08.2021, Zahl 031-2/9041-20/2021, einstimmig.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6**Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 21.12.2020, GZ: 8217/20; Herstellung der Grundbuchsordnung.**

Im Bereich der Gabelung, Kalchbergstraße und Feistritzgrabenstraße wurden von DI Gavric Vinko und MMag. Haag Sandra und von der Familie Josef und Elfriede Schriebl Grundstücke erworben um für den Straßenverkehr die notwendige Einsehbarkeit gewährleisten zu können. Insgesamt wurden 78 m² erworben. Dadurch war die Vermessung erforderlich. Die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 21.12.2020, GZ: 8217/20, ist zu beantragen und unterliegt diese der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Genehmigung der nachstehenden VO, mit welcher Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 21.12.2020, GZ: 8217/20, zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden werden:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom, Zahl: 032-0/1/2021, mit welcher in der KG. 77011 Bad St. Leonhard im Lavanttal Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Ktn. Straßengesetzes 2017, LGBl. Nr. 8/2017, idF. LGBl. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 21.12.2020, GZ: 8217/20, angeführten Trennstücke in der KG. 77011 Bad St. Leonhard im Lavanttal werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 21.12.2020, GZ: 8217/20, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss erhebt den Beschlussvorschlag einstimmig zum Beschluss und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss und ersucht den Gemeinderat um gleich lautende Erledigung.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7**Abwasserverband Oberes Lavanttal, Grundstück Nr. 740/2; Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von öffentlichem Gut.**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2021 wurde der Schenkungsvertrag über die kostenlose Grundstücksübertragung der Parz. Nr. 740/2, in der KG. Twimberg an den Abwasserverband Oberes Lavanttal beschlossen. Nunmehr ist vom Gemeinderat eine Erlassung einer Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Genehmigung der nachstehenden VO, mit welcher in der KG. Twimberg, die Parz.Nr. 740/2 eine Fläche als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal ausgeschieden bzw. aufgelassen wird:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom xx.xx.2021, Zahl: 032-0/x/2021, mit welcher in der KG. 77017 Twimberg eine Fläche als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. ausgeschieden wird.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück 740/2, KG. 77017 Twimberg, wird aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal EZ 276 ausgeschieden.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss erhebt den Beschlussvorschlag einstimmig zum Beschluss und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss und ersucht den Gemeinderat um gleich lautende Erledigung.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

**Berichterstatte r zum Tagesordnungspunkt 8
GR. Tobias K o p p BSc**

Punkt 8

Klima- und Energiemodellregionen (KEM) – Absichtserklärung – Antragstellung.

Der Verein „Energieparadies-Lavanttal“ hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Idee einer energieeffizienten Region, durch Kooperationen und sich daraus ergebende Synergien, in die Realität umzusetzen.

Die Programmperiode der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Lavanttal beträgt 3 Jahre. Vorteile eines Beitrittes sind unter anderem:

- Teilnahme an regionalen Klimaschutzprojekten
- Erhöhte Fördersätze bei PV-Anlagen, Heizungen, E-Ladeinfrastrukturen, Sanierungen
- Beitritt zur KLAR!
- Mediale Aufmerksamkeit
- Steigerung der regionalen Wertschöpfung

Voraussetzungen für einen Beitritt zu KEM:

1. Beitritt in den Verein „Energieparadies-Lavanttal“ - **Diese Mitgliedschaft ist kostenlos.**
2. Kofinanzierung von € 1,00 pro Einwohner (ca. € 4.330,00) – aufgeteilt auf eine 3-jährige Laufzeit) = ca. € 1.443,00/Jahr.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beschließt den Beitritt zum Verein „KEM Energieparadies Lavanttal“.
2. Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal tritt zur Klima- und Energiemodellregion (KEM) Lavanttal bei. Die Absichtserklärung ist nach der Beschlussfassung im Gemeinderat zu unterzeichnen. Für die Kofinanzierung des Projektes sind für die Periode 2021 – 2023 Gesamtkosten mit ca. € 4.330,00 veranschlagt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Punkte 1 und 2 wie im Beschlussvorschlag angeführt und ersucht den Gemeinderat um gleich lautende Erledigung.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 9 - 14
GR. Mag.jur. Julia W i l t s c h e

Punkt 9

**Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan;
Kommunales Tiefbauprogramm 2019-2020; Änderung.**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.04.2019 den Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan für das ao. Projekt „Kommunales Tiefbauprogramm (KTP) 2019-2020“, wie nachstehend angeführt, genehmigt und beschlossen:

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2019	2020
A) Investitionsaufwand			
Straßenbaumaßnahmen	1.000.000	500.000	500.000
Gesamtkosten	1.000.000	500.000	500.000

B) Finanzierung

Landeszuschuss/KTP-Förderung	500.000	250.000	250.000
BZ-Mittel (2018)	23.300	23.300	
BZ-Mittel	198.200	73.200	125.000
Zuschuss ordentlicher Haushalt	278.500	153.500	125.000
Gesamtkosten	1.000.000	500.000	500.000

Auf Grund von einer Änderung des Auftragsvolumens ist der oa. Finanzierungsplan mit den nachstehend angeführten Summen, der Beschlussfassung durch den GR zu unterziehen:

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2019	2020	2021
A) Investitionsaufwand				
Straßenbaumaßnahmen	1.205.000	500.000	500.000	205.200
Gesamtkosten	1.205.000	500.000	500.000	205.200
B) Finanzierung				
Landeszuschuss/KTP-Förderung	500.000	250.000	250.000	
BZ-Mittel 2018	23.300	23.300		
BZ-Mittel 2020	290.200	73.200	125.000	92.000
BZ-Mittel 2022	100.000			100.000
BZ-Mittel 2023	13.200			13.200
Zuschuss ordentlicher Haushalt	278.500	153.500	125.000	
Gesamtkosten	1.205.000	500.000	500.000	205.200

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt den vorstehenden Finanzierungsplan einstimmig und beantragt die gleich lautende Beschlussfassung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Genehmigung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss, gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat begehrt.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**Punkt 10**

**Einzelinvestitions- und Finanzierungsprogramm;
Infrastrukturmaßnahmen – Gewerbeansiedlung Wiesenau; Änderung.**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2019 den Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan für das ao. Projekt „Infrastrukturmaßnahmen – Gewerbeansiedlung Wiesenau“, wie nachstehend angeführt, genehmigt und beschlossen:

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2019
A) Investitionsaufwand		
Baukosten	500.000	500.000
Gesamtkosten	500.000	500.000
B) Finanzierung		
Inneres Darlehen	369.000	369.000
BZ-Mittel	131.000	131.000
Gesamtkosten	500.000	500.000

Auf Grund der Änderung des Auftragsvolumens ist der oa. Finanzierungsplan mit den nachstehend angeführten Summen, der Beschlussfassung durch den GR zu unterziehen:

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2019	2020	2021
A) Investitionsaufwand				
Baukosten	591.300	500.000	91.300	- x -
Gesamtkosten	591.300	500.000	91.300	- x -
B) Finanzierung				
Inneres Darlehen	369.000	369.000	- x -	- x -
BZ-Mittel	222.300	131.000	- x -	91.300
Gesamtkosten	591.300	500.000	0,00	91.300

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt den vorstehenden Finanzierungsplan einstimmig und beantragt die gleich lautende Beschlussfassung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Genehmigung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss, gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat begehrt.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 11

Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan; Katastrophenschäden 2020; Erlassung.

Für die Ausfinanzierung des investiven Einzelvorhabens ist die Erlassung des Einzelinvestitions- und Finanzierungsplanes, wie nachstehend angeführt, erforderlich:

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021
A) Investitionsaufwand		
Baukosten (Katastr.Schäden 2020)	41.200	41.200
Gesamtkosten	41.200	41.200
B) Finanzierung		
Kap.Transferzahlung (Bund)	20.600	20.600
Operative Gebarung	20.600	20.600
Gesamtkosten	41.200	41.200

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt den vorstehenden Finanzierungsplan einstimmig und beantragt die gleich lautende Beschlussfassung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Genehmigung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss, gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat begehrt.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 12

**Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan;
BG. Bad St. Leonhard – Kalchberg; Erlassung.**

Zur Finanzierung des kommunalen Beitrages für den Ausbau und der Ausgestaltung der Weganlage werden Bedarfszuweisungsmittel eingesetzt. Die Laufzeit des Projektes ist von 2021 bis 2027 festgesetzt, wobei mit den Arbeiten voraussichtlich im Jahr 2022 begonnen wird. Die förderbaren Gesamtkosten sind nach dem technischen Projekt der Unterabteilung Agrartechnik mit € 1.388.000,00 veranschlagt.

Das Vorhaben wird nach folgendem Schlüssel finanziert:

Land Kärnten	€ 902.200,00	65 %
Sonstige Mittel	€ 416.400,00	30 %
Interessentenmittel	€ 69.400,00	5 %

Der erforderliche Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan ist wie nachstehend angeführt, zu erlassen:

A) Investitionsaufwand

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge	
		2022 bis 2026	2027
Baukosten	485.800	81.000	80.800
Gesamtkosten	485.800	405.000	80.800

B) Finanzierung

Bedarfszuweisungsmittel (Zweckänderungen)	61.700		
Bedarfszuweisungsmittel 2022	7.000		
Bedarfszuweisungsmittel 2023	12.300		
Bedarfszuweisungsmittel 2023-2027	404.800	405.000	80.800
Gesamtsumme	485.800	405.000	80.800

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt den vorstehenden Finanzierungsplan einstimmig und beantragt die gleich lautende Beschlussfassung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Genehmigung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss, gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat begehrt.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 13**Bedarfszuweisungsmittel; Zweckwidmungsänderungen:****a) Rathaus Grundkauf; Zweckwidmungsänderung.**

Im MFP 2020 bis 2024 (GR-Beschluss 14.12.2020) ist der Betrag von € 50.000,00 für die Bedeckung der Mehrkosten bei diesem Projekt enthalten. Nunmehr ist das Projekt abgeschlossen und es bleiben **€ 957,74** von den BZ-Mitteln übrig.

Durch eine Zweckwidmungsänderung kann dieser Betrag dem Vorhaben „**BG Bad St. Leonhard - Kalchberg**“ zugeordnet werden.

Die Zweckwidmungsänderung unterliegt der geschäftsordnungsgemäßen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

b) BG. Kliening-Sonnseite; Zweckwidmungsänderung.

Im MFP 2020 bis 2024 (GR-Beschluss 14.12.2020) ist der Betrag von € 53.400,00 für die Bedeckung dieses Projektes enthalten. Nunmehr ist das Projekt abgeschlossen und es bleiben **€ 47.987,11** von den BZ-Mitteln übrig.

Durch eine Zweckwidmungsänderung kann dieser Betrag dem Vorhaben „**BG Bad St. Leonhard - Kalchberg**“ zugeordnet werden.

Die Zweckwidmungsänderung unterliegt der geschäftsordnungsgemäßen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

c) FF-Bad St. Leonhard i. Lav., Vorausrüstfahrzeug; Zweckwidmungsänderung.

Im MFP 2020 bis 2024 (GR-Beschluss 14.12.2020) ist der Betrag von € 32.400,00 für die Bedeckung dieses Projektes enthalten. Nunmehr ist das Projekt abgeschlossen und es bleiben **€ 12.734,15** von den BZ-Mitteln übrig.

Durch eine Zweckwidmungsänderung kann dieser Betrag dem Vorhaben „**BG Bad St. Leonhard - Kalchberg**“ zugeordnet werden.

Die Zweckwidmungsänderung unterliegt der geschäftsordnungsgemäßen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Gesamtbetrag Zweckwidmungsänderungen: **€ 61.679,00** könnten dem Projekt „**BG Bad St. Leonhard - Kalchberg**“ zugeordnet werden.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss stimmt den Zweckwidmungsänderungen der Bedarfszuweisungsmittel, wie im Amtsvortrag angeführt, einhellig zu und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Genehmigung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss, gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat begehrt.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 14**Kommunaler Wirtschaftshof; Festlegung der Tarifordnung ab 10/2021.**

Nach dem Erlass des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 25.4.1983, Zahl: 3-Gem-575/1/83, müssen die Wirtschaftshöfe der Gemeinden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Es gilt das Prinzip der Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen. Die Gebarung des Wirtschaftshofes muss ausgeglichen sein und die Kostenermittlung hat nach Arbeits- und Maschinenstunden bzw. Personal- und Sachkosten zu erfolgen. Aus diesem Grunde muss die Tarifordnung jährlich neu festgelegt werden. Auf der Basis des Jahresabschlusses 2020 (Abgang € 162.650,58) und dem Ankauf eines Mitsubishi L 200 Work Edition um € 36.200,00 ist für das **Finanzjahr 2021, ab Oktober 2021** nachstehende **Tarifordnung** zu erlassen:

T A R I F O R D N U N G
für den Städtischen Bauhof Bad St. Leonhard i. Lav.

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. hat in seiner Sitzung vom nachstehende Tages-, Stunden- und km- Sätze für den Einsatz von Arbeitern, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten beschlossen:

Arbeiter, handw. Verwendung	je Stunde	€	35,50
Arbeiter – Saisonbeschäftigte	je Stunde	€	22,00
Arbeiter – Wasserwart	je Stunde	€	33,50
Arbeiter - Ferialpraktikant	je Stunde	€	10,50
Unimog U427L	je Stunde mit Fahrer	€	90,10
Zuschlag Unimog	Schneepflug	€	11,00
Bagger CATERPILLAR	je Stunde mit Fahrer	€	63,20
Kommunaltraktor	je Stunde mit Fahrer	€	48,40
Zuschlag Kommunaltraktor	Schneepflug	€	5,50
Zuschlag Kommunaltraktor	Salzstreugerät	€	5,50
Kommunalmäher	je Stunde mit Arbeiter	€	47,50
Walze	je Stunde mit Arbeiter	€	59,10
VW-Bus-Pritschenwagen	pro km	€	0,70
VW-Bus-Kastenwagen	pro km	€	0,60
VW-Bus-Kombi-TDI	pro km	€	0,60
Mitsubishi-L 200 Work Edition 4 WD	pro km	€	0,80
PKW-Ford Ranger	pro km	€	0,80
Motormäher - Schneepflug	je Stunde mit Arbeiter	€	47,50
Klauenpflegestand	1. Tag	€	0,00
	jeder weitere Tag	€	10,00

Diese Tarifordnung tritt mit **1.10.2021** in Kraft.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt die vorliegende Tarifordnung für den kommunalen Wirtschaftshof für das Finanzjahr 2021, ab Oktober 2021 einstimmig und beantragt die gleich lautende Genehmigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Entscheidung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss, gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat begehrt.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 15
GR. Franz S c h a t z

Punkt 15

BG. Bad St. Leonhard – Kalchberg; Fördervertrag – Annahme.

Nachdem im Mai 2021 eine Trassenbegehung im Oberen Wegabschnitt (Abzweigung Lamml-Patscher bis Liegenschaft Schriefl) durchgeführt wurde und die Zustimmungen der Grundeigentümer zur kostenlosen Grundabtretung vorliegen, erfolgt derzeit die Projektierung des Neubaus. Laut Angabe der Unterabteilung Agrartechnik sollen im Herbst 2021 die Behördenverfahren abgewickelt werden (Genehmigung durch die Agrarbehörde, Naturschutz- und Rodungsbewilligung). Der Baubeginn ist für das Jahr 2022 geplant.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung wurde der Fördervertrag für den Wegausbau vorgelegt und bedarf dieser der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Die geplanten Gesamtbaukosten betragen € 1,388 Mio. bei einer Laufzeit des Projektes von 2021 bis 2027. Die Förderung durch EU, Bund und Land wird 65% der Baukosten somit € 902.200,00 betragen.

Laut Fördervertrag sind sonstige Mittel von 30% und Interessentenmittel von 5% der Baukosten vorgesehen.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Annahme des vorliegenden Fördervertrages und begehrt gleichzeitig die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 16 - 17
GR. Mag. Nicole S t r o d l

Punkt 16

**Kindertagesstätte (KITA), Ergänzung zur Vereinbarung Miete/Betriebskosten;
Genehmigung.**

Die Kindertagesstätte (KITA) Bad St. Leonhard ist mit 1.9.2017 erstmalig in Betrieb genommen worden. Der Betreiber ist die Kindertagesstätte LKH-Zwerge, Gemeinnützige BetreuungsgmbH., 9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 3. Der finanzielle Aufwand für den laufenden Betrieb wird zur Gänze von der KITA-LKH-Zwerge getragen. Aufgrund der Vereinbarung vom 19.09.2018 wird von der KITA-LKH-Zwerge, beginnend mit 1.9.2018 eine Benützungsgebühr von jährlich € 1,-- sowie anteilige Betriebskosten in der Höhe von € 500,-- monatlich an die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. überwiesen.

Mit der Erweiterung der KITA um eine weitere Kindertagesgruppe werden im 1. Stock insgesamt 114,61 m² an Räumlichkeiten zusätzlich genutzt.

Die Ergänzung zur Vereinbarung, die als integrierender Bestandteil beiliegt, tritt mit 01.09.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Von den LKH-Zwergen wird für die Benützung zusätzlich eine jährliche Gebühr von € 1,00 sowie anteilige monatliche Betriebskosten in der Höhe von € 500,00 bezahlt.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss stimmt der Genehmigung der dem Amtsvortrag als integrierenden Bestandteil beiliegenden Ergänzung zur Vereinbarung einhellig zu und gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und den Gemeinderat ersucht.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Genehmigung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss, gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat begehrt.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 17

Auflassung der Volksschule Schiefing; Beschlussfassung einer Stellungnahme.

Die Bildungsdirektion für Kärnten übermittelte ein Schreiben betreffend der Volksschule Schiefing, Zahl: 06-OG2-216/1-2020 und ersuchte die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal als gesetzlichen Schulerhalter um Übermittlung einer Stellungnahme über die beabsichtigte Vorgehensweise hinsichtlich der Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule.

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben (beschlossen im StR. 07.12.2020):

In Bezugnahme auf das Schreiben vom 16.10.2020, GZ: 06-OG2-216/1-2020, nimmt die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. wie folgt Stellung:

In der Gemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. ist mit Juli 2021 beabsichtigt, dass die Volksschule in Bad St. Leonhard i. Lav. einer Generalsanierung unterzogen wird. Auch haben wir diesbezüglich bereits eine Förderzusage seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung - Abt. Schulbaufonds.

Da beginnend mit Juli 2021 bis September 2022 diese Generalsanierung umgesetzt werden soll und die Schüler der Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav. in dieser Zeit am Schulstandort in Schiefing unterrichtet werden, ist die Auflassung der Volksschule Schiefing während der Baumaßnahme „Volksschule Bad St. Leonhard, Generalsanierung“ nicht möglich.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme, verbleibt

mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

Landesschulrat außer Dienst, Herr Rudolf Altersberger teilte bei einer Aussprache am 6. Mai 2021 im Gemeindeamt Bad St. Leonhard i. Lav. mit, dass eine nochmalige Stellungnahme der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav., bezüglich der Auflassung der VS-Schiefing erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal als gesetzlicher Schulerhalter der Volksschule Schiefling wird daher ersucht, in einer Stellungnahme an die Bildungsdirektion die beabsichtigte Vorgehensweise hinsichtlich der Volksschule Schiefling darzulegen.

Stellungnahme:

Die Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal wird einer Generalsanierung unterzogen.

Während der Umsetzung der Generalsanierung wird ein Teil der Schüler der VS-Bad St. Leonhard i. Lav., am Schulstandort Schiefling unterrichtet werden.

Eine Auflassung des Schulstandortes Schiefling ist während der Baumaßnahme nicht möglich.

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 48 Abs. 1 K-SchG **dürfen** Schulen vom **gesetzlichen Schulerhalter** aufgelassen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung oder für ihren Weiterbestand nicht mehr gegeben sind.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 87 Abs. 1 K-SchG **hat** die **Bildungsdirektion** die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Weiterbestand voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind und die Unterbringung der Schüler bei einem ihnen zumutbaren Schulweg in anderen Schulen möglich ist.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Stellungnahme wie im Amtsvortrag angeführt an die Kärntner Bildungsdirektion zu formulieren und zu übermitteln. Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat begehrt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an, die Stellungnahme wie im Amtsvortrag angeführt an die Kärntner Bildungsdirektion zu formulieren und zu übermitteln. Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat begehrt.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die GR-Sitzung.